

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des BFH-Urteils vom 16. September 2021, IV R 7/18, BStBl II S. xxx¹, zur Gewährung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. GewStG in den Fällen einer Betriebsaufspaltung

Vom 22. November 2022

Der BFH hat mit Urteil vom 16. September 2021 – IV R 7/18 (BStBl II 2022 S. XXX²) entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung entschieden, dass auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist.

Bei einer Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft, die ausschließlich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, wurde bislang wegen des sogenannten Durchgriffsverbots weder die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft noch eine damit verbundene Beherrschungsfunktion der Besitzgesellschaft zugerechnet.

Aus Vertrauensschutzgründen ist eine solche Beteiligung bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu berücksichtigen (BMF-Schreiben vom 21. November 2022, BStBl I S. ...³), mit der Folge, dass die Änderung der BFH-Rechtsprechung in diesen Fällen bis einschließlich des Erhebungszeitraums 2023 keinen Verlust der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG begründet.

Die Rechtsprechung des BFH zur fehlenden personellen Verflechtung zwischen Schwester-Kapitalgesellschaften (BFH vom 1. August 1979 - I R 111/78, BStBl II 1980 S. 77) ist weiterhin anzuwenden.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

¹ Redaktion BStBl m.d.B. um Ergänzung

² Redaktion BStBl m.d.B. um Ergänzung

³ Redaktion BStBl m.d.B. um Ergänzung

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
FM3-G 1425-4/6

Niedersächsisches Finanzministerium
31-G 1425/005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
und für Heimat
33/31/37- G 1425-1/51

Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1425 – 3 – 2022 – 1407 – V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A - G 1425-4/2022

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1425/2022/0002-0401 444

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 – G 1425/22#01#03

Ministerium der Finanzen und
für Wissenschaft des Saarlandes
G 1425-1#072

Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
900-G 1425-1/2020-10/2022

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33-G 1425/21/44-2022/65754

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1425 – 2022/006 – 53

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
42 - G 1425 - 89

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1425 A-004-II41

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 G 1425 – 111

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV-G 1425-00000-2022/012-002

Thüringer Finanzministerium
1040-24-G 1425/1



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. November 2022

BETREFF **Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft; BFH-Urteil vom 16. September 2021, IV R 7/18**

GZ **IV C 6 - S 2240/20/10006 :002**

DOK **2022/1166461**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der BFH hat mit Urteil vom 16. September 2021 – IV R 7/18 (BStBl II 2022 S. XXX) entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung entschieden, dass auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist.

Bei einer Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft, die ausschließlich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, wurde bislang wegen des sogenannten Durchgriffsverbots weder die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft noch eine damit verbundene Beherrschungsfunktion der Besitzgesellschaft zugerechnet.

Aus Vertrauensschutzgründen ist eine solche Beteiligung bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu berücksichtigen.

Seite 2 Die Rechtsprechung des BFH zur fehlenden personellen Verflechtung zwischen Schwester-Kapitalgesellschaften (BFH vom 1. August 1979 - I R 111/78, BStBl II 1980 S. 77) ist weiterhin anzuwenden.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.